

Rechtsbericht | Ghana | Coronavirus

08.04.2020

## Ghana: Coronavirus und Verträge

**Das Land in Westafrika ist ein wichtiger Markt in Subsahara-Afrika. Was passiert nun, wenn Verträge aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht eingehalten werden können?**

Von Katrin Grünewald | Bonn

### Einleitung

Auch in Ghana steigen die Fallzahlen des Coronavirus kontinuierlich. Die Regierung hat, wie in anderen afrikanischen Ländern, bereits bei offiziell relativ niedrigen Fallzahlen drastische Maßnahmen ergriffen. So wurde unter anderem der internationale Flughafen in Accra für zwei Wochen geschlossen und für bestimmte Gebiete eine zweiwöchige Ausgangssperre verhängt.

Die derzeitigen Einschränkungen machen es immer schwieriger, bestehende Verträge zu erfüllen. Immer häufiger stellt sich die Frage: Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Nichterfüllung eines Vertrages?

### Höhere Gewalt-Klausel im Vertrag

Die meisten Verträge enthalten eine höhere Gewalt-Klausel, auch *force majeure*-Klausel genannt. Wer sich also aufgrund der Beschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus in einer Situation wiederfindet, in der die Erfüllung eines Vertrages unmöglich geworden ist, sollte zunächst im bestehenden Vertrag nachschauen, ob eine höhere Gewalt-Klausel vorhanden ist.

Ob die Coronakrise unter eine solche Klausel fällt, ist auch abhängig von der jeweiligen Formulierung. Ein Orientierungsbeispiel bietet die Musterklausel der Internationalen Handelskammer (*ICC Force Majeure Clause 2003*), deren Geltung vertraglich vereinbart werden kann.

Insgesamt gilt, dass bei sehr allgemein gehaltenen Klauseln, die lediglich auf Ereignisse höherer Gewalt, im englischsprachigen Raum auch *acts of God* genannt, verweisen, die Coronakrise nicht unbedingt als Ereignis höherer Gewalt eingeordnet werden kann. Denn einige Gerichte verstehen unter dem Begriff *acts of God* lediglich Wirbelstürme, Erdbeben und ähnliche Naturkatastrophen.

Sofern die Klausel jedoch konkreter formuliert ist und beispielsweise auf Regierungsakte (*acts of government*) oder sogar Epidemien oder Pandemien hinweist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die durch das Coronavirus ausgelösten Beschränkungen ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne einer vertraglichen Klausel darstellen.

### Kausalität zwischen höherer Gewalt und Nichterfüllung

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit einer höheren Gewalt-Klausel ist in der Regel, dass es zwischen dem Ereignis höherer Gewalt und der Nichterfüllung des Vertrages einen kausalen Zusammenhang gibt. Die Nichterfüllung muss somit unmittelbar auf die durch die Coronakrise hervorgerufenen Beeinträchtigungen zurückzuführen sein. Nach neuerer Rechtsprechung ist es, je nach Formulierung der Klausel, außerdem erforderlich, dass die Nichterfüllung ausschließlich auf Beschränkungen zurückzuführen ist, die zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen wurden. Es darf danach kein weiterer Grund hinzukommen, weswegen die Vertragserfüllung unmöglich ist.

Die ICC-Musterklausel sieht zudem vor, dass eine Mitteilung über die Unmöglichkeit der Leistung durch die leistungspflichtige Partei an die andere Partei erfolgt. Hierfür kann der Vertrag eine Frist vorsehen.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit einer vertraglichen Klausel vor, so folgt daraus regelmäßig, dass die Parteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit werden und nicht für Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug haften. Wenn die Beeinträchtigung nur vorübergehend besteht, was bei der Coronakrise häufig der Fall sein dürfte, dann gilt laut ICC-Musterklausel die Leistungsbefreiung nur für die Dauer der Beeinträchtigung. Sobald das beeinträchtigende Ereignis wegfällt, hat die sich auf die Klausel berufende Partei die andere Partei hierüber zu informieren.

In einigen Fällen macht die Erfüllung nach Wegfall der Beeinträchtigung keinen Sinn mehr. Für einen solchen Fall sieht die ICC-Klausel vor, dass beide Parteien innerhalb einer angemessenen Frist kündigen können.

### Bei mangelnder Klausel gilt die Doktrin der *frustration of contract*

Womöglich wurde bei Vertragsschluss keine höhere Gewalt-Klausel vereinbart. In diesem Fall gilt die aus dem anglo-amerikanischen Rechtssystem bekannte richterrechtliche Rechtsdoktrin der *frustration of contract*.

Voraussetzung dafür ist, dass sich nach Vertragsschluss Umstände ergeben, die eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten dauerhaft unmöglich machen oder den Charakter des Vertrages grundlegend ändern. Das heißt, der Vertrag unter den neuen Umständen unterscheidet sich radikal von dem ursprünglich vereinbarten Vertrag. Die Umstände, die zur Nichterfüllung führen, sollten außerhalb des Verantwortungsbereichs der Vertragsparteien liegen und für diese bei Vertragsschluss unbekannt und unvorhersehbar gewesen sein.

Wichtig zu wissen ist, dass Gerichte die Doktrin der *frustration* sehr eng auslegen. Bloße Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung oder finanzielle Verluste beim Leistungserbringer sind nicht ausreichend. Auch Verzögerungen bei der Erfüllung sind für eine *frustration* nicht ausreichend.

### Rechtsfolge im *Contracts Act, 1960*

Im Unterschied zu anderen anglo-amerikanischen Rechtssystemen wird die Rechtsfolge der *frustration* im ghanaischen Recht im *Contracts Act, 1960* geregelt. Danach werden die Vertragsparteien, wenn sich eine Partei erfolgreich auf die Doktrin der *frustration* beruft, von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Das heißt im Einzelnen, dass bereits gezahlte Geldbeträge erstattet werden müssen und noch offene Geldbeträge nicht mehr zu zahlen sind. Außerdem können Aufwendungen, die von einer Vertragspartei vor der Leistungsbefreiung in Erwartung der Erfüllung getätigt wurden, zurückgefordert oder von zurückzuzahlenden Geldbeträgen einbehalten werden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen darüber hinaus vor, dass Vertragsteile, die bereits vor der Befreiung von den vertraglichen Pflichten teilweise oder gänzlich erfüllt wurden, vom Gericht als unabhängige Verträge zu betrachten sind. Diese Vertragsteile bleiben somit auch nach Auflösung des Hauptvertrages weiterbestehen.

**GTAI-Themenspecial Coronavirus:** Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Welt: Coronavirus und Verträge](#)

### Dieser Inhalt ist relevant für:

Ghana


Coronavirus / Bürgerliches- und Handelsrecht / Schuldrecht

Recht

## Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.